Wyr Anna von Thun / geborn Graiffynne zu Valckenstain / Statthelyn zu Oberstem und Prouch / Des Adelichen / Khayser und freiherrlichen
Dreffls Metelen Ehestiffter / Thuen hiemit kundt / offentlich bekhennende und bezeigende / Nur unss und unsern Nachkommerlingen /
Das wyr / mit fleyssen und ernsst / der Ehrlewrdigen Edlen und Ernuesten / Bewerunnen und sonnderlichen Junckhern / Ober-
meldts unsers Dreffls Metelen / Den Erbaren Herrn Affrero Bodeker / pastorn zu selber Wal / auff sein widersuechs zu unss Bosch-
gehen aufsuechendt / gnedigklichen vergunstiget und zugelassen haben / Dass sy einem ortts grundeb oder landeb / von unsern Gastorum ein-
pfahung / als der selbigen tiell Jerwendig Jst Kralich oder Vertuisse unsers freyhail gelegen / pfflichten verrichten und Jn Bastum Hus-
gradungs Jnss grundt und aufpbauwung der heuser / nicht verklagenere sonder Jelmehr gebessert / Auch so vracht und Dienst
Jedwerb gestanckt und gemehret mugen werden / So haben wyr als unsere gerwerliche Oberkeit / auch Collatores und Aufsiedaren Ober-
selben Gastorien Jnss Jngabunden / wer sy auch Jrrthumlich angenommen / und sich ungen unss verobligiren und verpflichtet / Dass sy nach
an Stundt / Erstlichen getrosster Jarlicher Ambten zu obgeschr Der Gastorien / anlegen wellt / Jarlich Aber Jnsgesambten / eben Aber zu 24 sh
alb eymen Metelen gangbar / Jnnen sy sein Jnkumbt und darnach seiner Nachkommerlingen / so Jarliche Jnnth vffgeben sollen /
Neben den sollen und wellen so Kauffere und annemmer Jerselbigen Hausstedden / ein Jeder besonderb sich gerechtlichen verpflichten und Jnnder
gen Glaubwirdigs Versagelt Jnnerhalb oder Nechsten zu wyssen geben / Dass ein Jeder Jarlichs und alb Jahr vff Sanct Martini Expiso-
Jm Negsten Kommende / sy Jesselbigen Jahrs Jnnenhalten / auch Jhenige aussleicht / verlorsbarlicher pacht Jnnss und seinem Nachkomerlingen
von sothanger Jarstedde geben wellt / und so sein oder seiner Nachkommerlinge gewarsam eymen Metelen Lenden / anderhalb seyggell alb und
Jnnzureychen / Jarzu und dass Zwelffte Jahr vff sein / oder seiner Nachkommerlinge erfur Jarend Jnnss zu gelegen eynem Jeden Jnn Jeder
mit 24 sh alb eymen Metelen gangbar zu bezalen / Und soll solche Erstpacht und Zwelffjarich gewyss / vff der Hausstedden abgend werden /
auch nicht verlengert oder vermiddigt werden / Alles by verlierss und Nachwerklinge eines Jeden seiner gerechtsam an Jerselben Hausstedde /
Und sollen also / und keines anderen Jnhalts / Sy Kauffere und Jnhabere der Hausstedde / ein Jeder seiner angetroffen gemeind Jnn sin und Jre Eben
zu ewygen Zeiten behalten / auch Jerselbigen Jaren und lassen nach Jhren gefallendt / ouch verser oder verser Nachkommerlinge besseren mogen
und Jnderacht / Alles ouch ungeleist und gefehrde / Jhr treuwail verkumb haben wyr Graiffynne und Statthelyn obengemelt / unsere angeborne
Jnn wyr Jnnerinne und Jungfraw vngezwyfelt / unsers Capitthels Jnsigel Jnnden Dirgell / unss Jnnhalts Jnnerden an Jersem Brieff lassen
hangen / Jnnen Jar nach der geburt unsers Jnnen Jersunt Hundertsten / Ein und Jhrgentzig / den achten Monatz Martij / o